

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass der Grenzwert für Formaldehyd insbesondere in kosmetischen Mitteln wie Nagellack deutlich verringert wird.

Er führt aus, dass es zwar eine EU-Kosmetikrichtlinie gebe, die regule, welche Inhaltsstoffe verwendet werden dürften und welche Grenzwerte beachtet werden müssten, jedoch sei der für ein Verbot erforderliche Nachweis, dass Nagellack zu Folgeschäden führen würde, kaum möglich. Die „Labore der Industrie“ hätten sich darauf spezialisiert, die Grenzwerte auszureizen. Zudem könne eine bestimmte Menge bei den Verwendern unterschiedliche Folgeschäden verursachen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 181 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Seit dem 11. Juli 2013 findet die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (EU-Kosmetikverordnung) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung. Diese Verordnung schreibt vor, dass kosmetische Mittel bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher sein müssen.

Nach gegenwärtigem Recht besteht für Formaldehyd gemäß Anhang III der EU-Kosmetikverordnung eine Zulassung zur Verwendung in Nagelhärtern bis zu einer Höchstkonzentration von 5 v.H. Dabei ist vorgeschrieben, dass Formaldehyd-haltige Nagelhärter mit dem folgenden Warnhinweis gekennzeichnet werden müssen: „Die

Nagelhaut mit einem Fettkörper schützen“. Weiter ist Formaldehyd als Konservierungsstoff in kosmetischen Mitteln zugelassen, und zwar mit einer Höchstkonzentration von 0,1 v.H. in Mundmitteln und 0,2 v.H. in sonstigen kosmetischen Mitteln. Andere Verwendungen als in Nagelhärtern oder als Konservierungsstoff sind nicht zulässig. Dies betrifft auch Nagellack. Alle kosmetischen Mittel, die Formaldehyd enthalten, müssen mit dem Hinweis „Enthält Formaldehyd“ gekennzeichnet werden, sofern die Formaldehydkonzentration 0,05 v.H. überschreitet.

Im Rahmen des Chemikalienrechts der Europäischen Union ist eine Einstufung von Formaldehyd als krebserzeugend der Kategorie 1 B nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehen, die ab dem 1. April 2016 wirksam werden soll. Der wissenschaftliche Ausschuss für Verbrauchersicherheit (Scientific Committee on Consumer Safety, SCCS) der Europäischen Kommission nimmt derzeit eine Bewertung der Verwendung von Formaldehyd in kosmetischen Mitteln vor. Die EU-Kosmetik-Verordnung sieht ein Verbot für die Verwendung von Substanzen in kosmetischen Mitteln vor, die als so genannte CMR-Stoffe der Kategorien 1 A oder 1 B gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind. Die Abkürzung CMR steht für krebserzeugende, erbgutverändernde sowie reproduktionsgefährdende Eigenschaften. Diese Stoffe können jedoch in Ausnahmefällen und innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Einstufung zur Verwendung in kosmetischen Mitteln zugelassen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die Substanzen müssen vom SCCS bewertet worden und ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln muss für sicher befunden worden sein. Der SCCS muss bei der Bewertung berücksichtigen, in welchem Maße jemand durch das Produkt sowie aus anderen Quellen der Substanz ausgesetzt wird. Insbesondere schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen sind hier zu berücksichtigen.

Nach Art. 15 Abs. 2 der EU-Kosmetik-Verordnung müssen Stoffe bzw. Anträge vier Bedingungen erfüllen, damit eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann:

- a) Sie erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
- b) Es stehen ausweislich einer Analyse der Alternativen keine geeigneten Ersatzstoffe zur Verfügung.

- c) Der Antrag richtet sich auf eine bestimmte Verwendung der Produktkategorie mit einer bekannten Exposition.
- d) Sie sind vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Verbrauchersicherheit der Europäischen Kommission (SCCS) bewertet und ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln ist insbesondere hinsichtlich der Exposition gegenüber diesen Produkten und unter Berücksichtigung der Gesamtexposition aus anderen Quellen sowie unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen für sicher befunden worden.

Von Seiten der Industrie wurde bei der Europäischen Kommission ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Formaldehyd in Nagelhärtern eingereicht. Da der Antrag sich nur auf Nagelhärter bezieht, beschränkte sich die Bewertung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Verbrauchersicherheit der Europäischen Kommission (SCCS) auf die Verwendung von Formaldehyd in diesen Produkten.

Der SCCS ist zu dem Schluss gekommen, dass Nagelhärter mit einer Konzentration von bis zu 2,2 % an freiem Formaldehyd sicher verwendet werden können. Um die inhalative Exposition zu verringern, empfiehlt der SCCS eine Verwendung der Produkte in belüfteten Räumen. Weiterhin stellt er fest, dass das Risiko einer Sensibilisierung minimiert werden kann, indem die Produkte korrekt angewendet werden, z.B. durch den Schutz der Nagelhaut mit einem Fettkörper.

Die Europäische Kommission prüft gegenwärtig gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, ob die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt sind. Im Focus steht derzeit insbesondere die Verfügbarkeit von geeigneten Ersatzstoffen.

Für Formaldehyd und Paraformaldehyd bestehen nach Anhang V der EU-Kosmetik-Verordnung darüber hinaus noch Zulassungen als Konservierungsstoffe in kosmetischen Mitteln. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Aufhebung dieser Zulassungen angekündigt.

Da das Anliegen Regelungen betrifft, die auf der Ebene der EU getroffen werden, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.